



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

19/ME
A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (++43)-1-711 72/0
FAX: (++43)-1-713 79 52
DVR: 0000019

GZ 31.901/12-VI/B/12/00

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiterin: Frau Dr. Mahmood

Klappe/DW: 4741

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975
geändert wird

Das Bundeskanzleramt übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen zur
Kenntnis und mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Parlamentsklubs
(allgemeines Begutachtungsverfahren; Ende der Begutachtungsfrist: 15. Mai 2000)

9. März 2000
Für den Bundeskanzler:
BOBEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESKANZLERAMT**31.901/12-VI/B/12/00****Entwurf****Artikel I****Bundesgesetz, mit dem das
Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird****Der Nationalrat hat beschlossen:****Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBI. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 157/1999, wird wie folgt geändert:****1. Dem § 25a werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:**

„(3) Wenn aufgrund von Benachrichtigungen durch die EU-Kommision oder durch andere Staaten oder aufgrund anderer Wahrnehmungen der begründete Verdacht besteht, dass Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe einer bestimmten Herkunft oder einer bestimmten Beschaffenheit gesundheitsschädlich (§ 8 lit. a) sind, oder wenn und soweit dies zur Vollziehung einer zum Schutz gegen solche gesundheitsschädliche Waren getroffenen Entscheidung der EU-Kommision erforderlich ist, so hat der Bundeskanzler, wenn durch die gesundheitsschädliche Ware eine größere Bevölkerungsgruppe gefährdet werden könnte und daher Ge- meingefährdung zu befürchten ist, durch Verordnung die zur Abwehr dieser Ge- fährdung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

-2-

(4) Durch Verordnung gemäß Abs. 3 kann insbesondere

- 1. die Verpflichtung zur Verständigung der Behörde über die vorhandenen Lagerbestände dieser Ware angeordnet,**
- 2. die Verpflichtung zur Verständigung der Behörde, wann, von wem und in welcher Menge diese Ware bezogen und wann, an welche Betriebe und in welcher Menge diese Ware abgegeben worden ist, angeordnet und**
- 3. die schadlose Entsorgung dieser Ware angeordnet**

werden.

(5) Verordnungen gemäß Abs. 3 sind erforderlichenfalls auch durch Veröffentlichung im Rundfunk bekanntzumachen und treten mit dieser Veröffentlichung in Kraft.“

2. Dem § 35 wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Landeshauptmann ist berechtigt, gegen Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungssenates seines Bundeslandes in Verwaltungsstrafsachen (§ 74) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

3. Nach dem § 35 wird der folgende § 35a samt Überschrift eingefügt:

„Diversionsverfahren

§ 35a. (1) Ist das Verschulden des Beschuldigten unbedeutend und sind die Folgen der Übertretung geringfügig, so kann der Landeshauptmann (§ 35) von der Weiterleitung der Anzeige (§ 44) an die Verwaltungsstrafbehörde bzw. an das Gericht absehen, wenn der Betriebsinhaber dem Landeshauptmann nachweist, dass er geeignete Maßnahmen getroffen hat, um künftig in seinem Betrieb lebensmittelrechtliche Übertretungen dieser Art hintanzuhalten.

-3-

(2) Sieht der Landeshauptmann gemäß Abs. 1 von der Weiterleitung der Anzeige ab, so hat er davon

- a) den Betriebsinhaber,**
- b) den Beschuldigten und**
- c) die Bundesanstalt, die die Anzeige (§ 44) erstattet hat,**

zu verständigen. Er hat dieser Bundesanstalt zugleich mitzuteilen, welche Maßnahmen der Betriebsinhaber gemäß Abs. 1 getroffen hat.

(3) Sieht der Landeshauptmann gemäß Abs. 1 von der Weiterleitung der Anzeige ab, so ist das ein Umstand, der die Verfolgung wegen dieser Übertretung ausschließt.

(4) Sieht der Landeshauptmann gemäß Abs. 1 von der Weiterleitung der Anzeige ab, so hat der Betriebsinhaber der Bundesanstalt, die die Anzeige (§ 44) erstattet hat, unverzüglich die Kosten der Untersuchung zu bezahlen; in der Mitteilung gemäß Abs. 2 lit. a ist der Betriebsinhaber auf diese Verpflichtung hinzuweisen. § 45 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.“

4. Dem § 38 werden die folgenden beiden Sätze angefügt:

„Die Geschäfts- oder Betriebsinhaber sowie ihre Stellvertreter und Beauftragten sind auch verpflichtet, dem Aufsichtsorgan auf Verlangen alle Urkunden, die sich auf die diesem Bundesgesetz unterliegende Angelegenheiten beziehen, - wie Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Fracht- und Zollurkunden und Bücher, Begleitpapiere, Formblätter, Rechnungen, Verarbeitungsbeschreibungen und Ausdrucke von elektronisch gespeicherten Daten - vorzulegen. Davon sind auf Verlangen Fotokopien auszuhändigen; das Aufsichtsorgan kann davon Fotokopien anfertigen.“

-4-

5. Nach dem § 45 wird der folgende § 45a eingefügt:

„§ 45a. Machen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft

- a) das Inverkehrbringen von Waren aus Drittstaaten im Gemeinschaftsmarkt vom Ergebnis vorheriger, von der Behörde zu veranlassender Untersuchungen abhängig oder**
- b) das Inverkehrbringen von Waren im Gemeinschaftsmarkt von einer Zulassung abhängig, deren Voraussetzung eine vorhergehende, von der Behörde zu veranlassende Untersuchung und Begutachtung ist,**

so sind die Kosten der Untersuchung und Begutachtung im Falle der lit. a vom Verfügungsberechtigten und im Falle der lit. b vom Antragsteller zu bezahlen. § 45 Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.“

6. Dem § 74 wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Als verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG können rechtswirksam nur Personen bestellt werden, die leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.“

**Artikel II
Übergangsbestimmungen**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Beauftragungen gemäß § 9 Abs. 2 oder 3 VStG von Personen, die den Voraussetzungen des § 74 Abs. 9 LMG nicht entsprechen, erlöschen, sofern sie nicht vorher widerrufen werden, sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

Erläuterungen

Artikel I

zu 1.

Das Lebensmittelrecht sieht nicht in ausreichendem Maße generelle Eingriffsmöglichkeiten für Fälle vor, bei denen auf andere Weise als durch Probenziehung und Untersuchung in Österreich der Verdacht begründet wird, dass in größerem Maße in Österreich gesundheitsschädliche Lebensmittel in Verkehr sein könnten. Solche Eingriffsmöglichkeiten sind ein notwendiges Korrelat zur Freiheit des Verkehrs mit Lebensmitteln im Binnenmarkt.

Wie die Erfahrung mit dem jüngsten Dioxin-Vorfall zeigt, werden entsprechende generelle Maßnahmen zuerst durch nationale Maßnahmen zu setzen sein, welche im Bedarfsfall in kurzer Zeit durch Entscheidungen der EU-Kommission vereinheitlicht werden. Auch für die Umsetzung einschlägiger Entscheidungen der EU-Kommission in die österreichische Rechtsordnung ist eine entsprechende Verordnungsermächtigung notwendig.

zu 2.

Derzeit gibt es kein Rechtsmittel in Fällen, in denen ein unabhängiger Verwaltungssenat in Verkennung der Rechtslage ein Verwaltungsstrafkenntnis aufhebt. Von den Ländern wurde der Umstand beklagt, dass sie keine Möglichkeit haben, dagegen eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die Einräumung einer derartigen Möglichkeit erscheint sachgerecht, da der Landeshauptmann (Lebensmittelaufsicht) über derartige Anlassfälle unmittelbar informiert ist.

Die Einräumung einer derartigen Möglichkeit ist auch zweckmäßig, da eine unabänderliche, inhaltlich rechtsirrige Entscheidung bei den Rechtsunterworfenen zu gutgläubig rechtswidrigem Verhalten führen kann.

zu 3.

Ziel der einschlägigen behördlichen Tätigkeit ist die Abwehr gesellschaftlich schädlichen Verhaltens und die Sicherstellung des künftigen rechtskonformen Verhaltens. Die Verhängung von Strafen ist nicht Selbstzweck. Diesen Überlegungen folgt der außergerichtliche Tatausgleich ebenso wie das Diversionsverfahren.

Für das Diversionsverfahren spricht neben Überlegungen der Verfahrensökonomie auch die Erfahrung, dass Betriebsinhaber im Falle von lebensmittelrechtlichen Beanstandungen in aller Regel gerne bereit sind, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um künftigen Beanstandungen zu entgehen.

Bereits heute haben die Behörde und die Aufsichtsorgane die Möglichkeit, gemäß § 21 VStG vorzugehen. Im Unterschied dazu setzt das Diversionsverfahren voraus, dass der Betriebsinhaber geeignete Maßnahmen gegen die Wiederholung derartiger Vorkommnisse nachweist. Das Diversionsverfahren stellt somit einen Mittelweg zwischen dem Absehen von der Strafe gemäß § 21 VStG und der Strafverfolgung dar.

Im Bereich der gerichtlichen Behandlung von lebensmittelrechtlichen Übertretungen kommt es erfahrungsgemäß häufig zur Zurücklegung von Anzeigen. Auch bei gerichtlich strafbaren, geringfügigen Übertretungen soll das Diversionsverfahren es ermöglichen, das Ziel des künftigen rechtskonformen Verhaltens ohne Einschaltung der Strafrechtspflege zu erreichen.

- 3 -

Es liegt in der Initiative des Betriebsinhabers, dem Landeshauptmann geeignete Maßnahmen nachzuweisen, um ein Strafverfahren abzuwenden. In diesem Fall hat der Betriebsinhaber billigerweise die Kosten der Untersuchung und Begutachtung zu ersetzen.

Sieht der Landeshauptmann gemäß Abs. 1 von der Weiterleitung ab, so soll der Betriebsinhaber die Sicherheit haben, dass nicht trotzdem ein Strafverfahren durchgeführt wird (Abs. 3).

zu 4.

Mangels gesetzlicher Möglichkeiten zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen ist es den Aufsichtsorganen fallweise nicht möglich, die Informationen zu erhalten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Manche Rechtsvorschriften der EU setzen eine solche Möglichkeit zur Einsichtnahme voraus (Bio-Verordnung). Die vorgesehene Verpflichtung, die Einsichtnahme in Informationsträger zu ermöglichen, stellt keine Duldungsverpflichtung sondern eine Verpflichtung zum Handeln dar (z.B. Präsentation der einschlägigen EDV-Daten auf dem Bildschirm im Unternehmen). Dem Aufsichtsorgan steht es frei, sich aus den ihm präsentierten Informationen Aufzeichnungen oder Abschriften (Kopien) anzufertigen.

Vorbild für die Bestimmung ist § 52 Abs. 8 Weingesetz.

zu 5.

Wie der Anlassfall (Einfuhr von Pistazien) - Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 1997 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 343/30 vom 13. Dezember 1997 - zeigt, macht die Europäische Gemeinschaft fallweise die Freigabe von Waren für den Gemeinschaftsmarkt von deren vorhergehender Untersuchung abhängig. Eine vergleichbare Regelung gibt es auch für Speisepilze (Problem deren radioaktiver Kontamination).

- 4 -

Die Untersuchung dieser Ware ist mit beträchtlichem Aufwand und Kosten verbunden. Diese Kosten können mangels gesetzlicher Grundlage nicht dem Einführer der Ware angelastet werden, obwohl die Untersuchung in seinem wirtschaftlichen Interesse gelegen ist.

Wenn ein Wirtschaftstreibender in Entsprechung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht eine Ware in einer Bundesanstalt untersuchen lässt (§ 43), so hat er die Kosten der Untersuchung zu bezahlen (§ 45). Billigerweise hat derjenige, der durch seine wirtschaftliche Tätigkeit eine durch unmittelbar anwendbares EU-Recht angeordnete Untersuchung zwecks Freigabe der Ware für den Gemeinschaftsmarkt bzw. Feststellung der Verkehrsfähigkeit dieser Ware verursacht, ebenfalls die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Diese Regelung ist auch im § 46 a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen.

Die Verordnung (EG) Nr. 258/97 vom 27. Jänner 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten sieht ein Zulassungsverfahren vor. Im Artikel 6 Abs. 2 ist vorgesehen, dass die Behörde die Untersuchung und Begutachtung des neuartigen Lebensmittels veranlasst. Die Kosten dafür sind billigerweise vom Antragsteller zu tragen.

Ohne diese Ergänzung des Lebensmittelgesetzes hätte derjenige einen komparativen Kostenvorteil, der Waren über Österreich im Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt.

Maßnahmen der allgemeinen Überwachung im Sinne des V. Abschnittes des Lebensmittelgesetzes 1975 sind von der Kostentragungspflicht nicht erfasst.

zu 6.

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit soll auf jene Personen konzentriert werden, die entsprechende innerbetriebliche Einflussmöglichkeiten haben, um ihrer Verantwortlichkeit für die rechtskonforme Abwicklung des Betriebsgeschehens auch tatsächlich entsprechen zu können.

Artikel II

Artikel II räumt eine Frist von sechs Monaten ein, um verwaltungsstrafrechtliche Beauftragungen der geänderten Rechtslage anzupassen.

Vorblatt

Problem:

- 1. Das Lebensmittelrecht sieht nicht in ausreichendem Maße generelle Eingriffsmöglichkeiten für Fälle vor, bei denen auf andere Weise als durch Probenziehung und Untersuchung in Österreich der Verdacht begründet wird, dass in größerem Maße in Österreich gesundheitsschädliche Lebensmittel in Verkehr sein könnten. Solche Eingriffsmöglichkeiten sind ein notwendiges Korrelat zur Freiheit des Verkehrs mit Lebensmitteln im Binnenmarkt.**
- 2. Derzeit gibt es kein Rechtsmittel in Fällen, in denen ein unabhängiger Verwaltungssenat ein Verwaltungsstrafeurkenntnis in rechtsirriger Weise aufhebt.**
- 3. In geringfügigen Fällen soll der Landeshauptmann die Möglichkeit haben, von der weiteren Veranlassung zwecks Einleitung eines Strafverfahrens Abstand zu nehmen, wenn der Betriebsinhaber geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen hat; durch diese - letztgenannte - Voraussetzung unterscheidet sich diese Bestimmung inhaltlich von der bereits jetzt gegebenen Rechtslage (§ 21 VStG).**
- 4. Mangels gesetzlicher Möglichkeiten zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen ist es den Aufsichtsorganen fallweise nicht möglich, die Informationen zu erhalten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen. Manche Rechtsvorschriften der EU setzen eine solche Möglichkeit zur Einsichtnahme voraus (Bio-Verordnung).**
- 5. Die Europäische Gemeinschaft macht fallweise die Freigabe oder die Zulassung von Waren für den Gemeinschaftsmarkt von deren vorhergehender Untersuchung durch die Behörde abhängig.**

Die Untersuchung dieser Ware ist mit beträchtlichem Aufwand und Kosten verbunden. Diese Kosten können derzeit mangels gesetzlicher Grundlage nicht dem Einführer der Ware bzw. dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens angelastet werden, obwohl sie in seinem wirtschaftlichen Interesse gelegen sind und durch seine Wirtschaftstätigkeit verursacht werden.

6. In der Praxis ist häufig festzustellen, dass die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit an Mitarbeiter delegiert wird, denen kein wesentlicher Einfluss auf das Betriebsgeschehen zwecks Obsorge für die rechtskonforme Abwicklung des Betriebsgeschehens zukommt.

Lösung:

1. Der Bundeskanzler hat durch Verordnung - insbesondere in Entsprechung einschlägiger Entscheidungen der EU-Kommission - entsprechende Abwehrmaßnahmen gegen eine durch gesundheitsschädliche Lebensmittel möglicherweise verursachte Gemeingefahr zu treffen.
2. Der Landeshauptmann erhält die Möglichkeit, gegen Entscheidungen des unabhängigen Verwaltungssenates in lebensmittelrechtlichen Verwaltungsstrafsachen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.
3. Bei geringfügigen Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen kann der Landeshauptmann von weiteren Schritten zur Einleitung eines Strafverfahrens absehen, wenn ihm der Betriebsinhaber geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung künftigen rechtskonformen Verhaltens nachweist.
4. Durch eine Ergänzung des Lebensmittelgesetzes soll die Möglichkeit zur Einsichtnahme rechtlich vorgesehen und abgesichert werden.

- 3 -

5. Die Kosten solcher Untersuchungen sind von demjenigen zu tragen, der die Ware im Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt bzw. in Verkehr zu bringen beabsichtigt.
6. Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit soll auf jene Personen konzentriert werden, die entsprechende innerbetriebliche Einflussmöglichkeiten haben, um ihrer Verantwortlichkeit für die rechtskonforme Abwicklung des Betriebsgeschehens auch tatsächlich entsprechen zu können.

Alternativen:

1. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, die nicht in ausreichendem Maße generelle Eingriffsmöglichkeiten vorsieht.
2. Beibehaltung des bisherigen, von den Lebensmittelaufsichtsorganen als unbefriedigend bezeichneten Rechtslage; unabänderliche und inhaltlich rechtsirrige Entscheidungen können bei Rechtsunterworfenen zu gutgläubig rechtswidrigem Verhalten führen.
3. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, bei der auch unbedeutende Übertretungen vom Landeshauptmann zur strafbehördlichen Verfolgung weitergeleitet werden, wobei es häufig zur Zurücklegung der Anzeige kommt bzw. die Verwaltungsstrafbehörde von der Möglichkeit des § 21 VStG Gebrauch machen kann.
4. Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, derzufolge diese Einsichtsmöglichkeit fehlt.

5. Die Kosten werden weiterhin zulasten der öffentlichen Hand getragen. Das würde möglicherweise dazu führen, dass derartige Waren verstärkt über Österreich in den Gemeinschaftsmarkt gebracht werden, da beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland diese Untersuchungen kostenpflichtig sind (§ 46 a Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz).
6. Beibehaltung der bisher häufig zu beobachtenden Disparität zwischen verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlichkeit und der tatsächlichen Möglichkeit, innerbetrieblich für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:
keine

Kosten:

1. Einschlägige Anlassfälle werden selten sein (z.B. der jüngste Dioxin-Vorfall in Belgien). Da bisher auch mittels Probenziehungen und vorläufiger Beobachtungen vorgegangen werden musste, ist mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen.
2. Einschlägige Anlassfälle werden weiterhin selten sein. Geht man von einem Anlassfall je Jahr und Bundesland und vier Arbeitsstunden je Beschwerde aus, so ergeben sich daraus 36 Arbeitsstunden je Jahr.
3. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Divisionsverfahrens sollte insgesamt zu einer Einsparung führen, da die Belastung der Strafbehörden sinkt.

- 5 -

4. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme sollte eher zu einer Einsparung führen, da die Aufsichtsorgane nicht - wie bisher - versuchen müssen, durch andere Nachforschungen vielleicht doch zu diesen Informationen zu gelangen.
5. Es ist nicht mit zusätzlichen Kosten für den Bund oder andere Gebietskörperschaften zu rechnen.
6. Es ist nicht mit zusätzlichen Kosten für den Bund oder andere Gebietskörperschaften zu rechnen.

EU-Konformität:

gegeben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine